

Checkliste „Kammerkommissär und mittlerweiliger Substitut“

1. Mittlerweiliger Substitut:

1.1 Rechtsgrundlagen: § 34a Abs 1 RAO

1.2 **Beauftragung oder Bestellung:** Der mittlerweilige Substitut wird entweder durch den betroffenen Rechtsanwalt selbst beauftragt oder durch den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer bestellt.

1.2.1 Wenngleich für einen Rechtsanwalt eine strenge Residenzpflicht strittig ist, ergibt sich doch aus den Bestimmungen der §§ 9 ff RAO die Verpflichtung, dass der Rechtsanwalt für die kontinuierliche und verlässliche Bearbeitung ihm erteilter Aufträge Sorge zu tragen hat. Daraus abgeleitet ergibt sich für den Rechtsanwalt grundsätzlich die Verpflichtung, für den Fall seines (jedenfalls eines längeren) Urlaubes oder für den Fall einer sonstigen vorübergehenden Abwesenheit für eine Vertretung dahingehend zu sorgen, dass die Mandanteninteressen gewahrt werden. Wird von einem Rechtsanwalt daher für den Fall eines Urlaubes aber auch selbst für den Fall einer Erkrankung auf Grund einer generellen Vereinbarung ein anderer Rechtsanwalt damit beauftragt, für die Wahrnehmung der Interessen der Mandanten während der Abwesenheit des verhinderten Rechtsanwaltes Sorge zu tragen, so kommt einem solchen auf Grund einer Beauftragung durch den Rechtsanwalt bestellten Substituten materiell die Funktion eines mittlerweiligen Substituten im Sinne des § 34a Abs 1 RAO mit der Stellung eines Substituten nach § 14 RAO zu, in welchem Fall nach § 34a Abs 1 RAO kein mittlerweiliger Substitut durch die Rechtsanwaltskammer zu bestellen ist.

Hat der betroffene Rechtsanwalt durch entsprechende Vereinbarung für seine Vertretung für den Verhinderungsfall gesorgt, so ist er selbst verpflichtet, dies der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen. Ist eine derartige Anzeige durch den betroffenen Rechtsanwalt nicht möglich, so obliegt die Anzeige dem durch die Vereinbarung beauftragten mittlerweiligen Substituten.

1.2.2 In der „Substitutionsvereinbarung“, die zweckdienlicherweise schriftlich erfolgen sollte, sind jene Agenden, die der Substitut zu übernehmen hat, detailliert zu regeln, da § 14 RAO den Substitutionsfall nur allgemein beschreibt. Die dem Substituten einzuräumenden Rechte und Befugnisse sind detailliert und idealerweise taxativ zu benennen, damit keine Zweifel über den Umfang der Befugnisse bestehen. Die eingeräumte Substitutionsbefugnis im Sinne des § 34a Abs 1 RAO (§ 14 RAO) wird im allgemeinen Rechtsvertretungstätigkeiten umfassen, sie wird sich im allgemeinen daher nicht auf den Geldverkehr beziehen, es sei denn, dass auch dieser ausdrücklich zum Gegenstand der Substitution gemacht wird. In diesem Falle sind dem Substituten auch bankrechtlich wirksame Zeichnungsbefugnisse auf die Kanzlei- und Fremdgeldkonten einzuräumen.

1.2.3 Hat der vorübergehend verhinderte Rechtsanwalt selbst keine Vorsorge im Sinne des Punkte 1.2.1 getroffen, so ist ein mittlerweiliger Substitut durch den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer zu bestellen und diesem vom Ausschuss eine Amtsbestätigung auszustellen (§ 34a Abs 3 RAO).

1.3 Die Funktion eines vom Rechtsanwalt selbst beauftragten Substituten wie eines von der Rechtsanwaltskammer bestellten mittlerweiligen Substituten im Sinne des § 34a Abs 1 RAO beschränkt sich auf die während einer vorübergehenden beruflichen Verhinderung des Betroffenen wahrzunehmenden Agenden im Mandanteninteresse (dazu tieferstehend). Ergibt sich jedoch während dieser Tätigkeit bzw. vor allem in Bezug auf eine längere Verhinderung des betroffenen Kollegen (Argument: „vorübergehend“ im Sinne des § 34a Abs 1 RAO) die

Notwendigkeit Agenden im Sinne des § 34a Abs 2 letzter Satz RAO (Abwicklung von Treuhandschaften, Fremdgeldgebarung, Akten- und Urkundenverwahrung) zu erledigen, so ist nach § 34a Abs 6 RAO der mittlerweileige Substitut über seinen Antrag (wohl aber auch von Amtswegen) zum Kammerkommissär zu bestellen, es sei denn, dass ein anderer Rechtsanwalt innerhalb einer Woche anzeigt, dass er (freiwillig oder auf Grund entsprechender Vereinbarung mit dem betroffenen Rechtsanwalt) die sonst einem Kammerkommissär zukommenden Agenden wahrnehmen wird (§ 34a Abs 5 RAO).

1.4 Aufgaben: Dem von der Rechtsanwaltskammer bestellten oder den vom betroffenen Rechtsanwalt selbst beauftragten „mittlerweiligen Substituten“ obliegen

1.4.1 die Feststellung und Wahrnehmung von Fristen in der Kanzlei des betroffenen Rechtsanwaltes,

1.4.2 die Feststellung und Wahrnehmung der zu verrichtenden Verhandlungstermine,

1.4.3 die Postbearbeitung,

1.4.4 die Wahrnehmung aller dieser Funktionen als echter Substitut im Sinne des § 14 RAO und damit in gänzlicher Eigenverantwortlichkeit unter Entlastung der Verantwortung des betroffenen Rechtsanwaltes.

1.5 Nicht zur Funktion eines mittlerweileigen Substituten gehören

1.5.1 die Wahrnehmung aller Agenden betreffend den Kanzleibetrieb, Büroagenden, Personalagenden, finanzielle Agenden in diesem Zusammenhang,

1.5.2 die Abwicklung von Treuhandschaften (der mittlerweileige Substitut wird nicht neuer Treuhänder!),

1.5.3. die Abwicklung von Fremdgeldern (der mittlerweileige Substitut hat per se keine Zeichnungsberechtigung auf den Konten, auch nicht im Falle der Bestellung durch die Rechtsanwaltskammer; siehe § 34b Abs 2 RAO).

1.6 Honorierung: Betreffend die Honorierung des mittlerweileigen Substituten gilt:

- 1.6.1. Sowohl dem vom betroffenen Rechtsanwalt selbst beauftragten als auch dem von der Rechtsanwaltskammer bestellten mittlerweiligen Substituten wird empfohlen, für seine Tätigkeit mit dem betroffenen Rechtsanwalt eine Honorarvereinbarung zu treffen.
- 1.6.2. Entgegen der Funktion des Kammerkommissärs enthält die RAO keine Bestimmung über die Honorierung des vom betroffenen Rechtsanwalt selbst beauftragten oder des von der Rechtsanwaltskammer bestellten mittlerweiligen Substituten (siehe § 34b Abs 3 RAO; Beschränkung auf den Kammerkommissär).
- 1.6.3 War eine Vereinbarung zwischen dem mittlerweiligen Substituten und dem betroffenen Rechtsanwalt objektiv unmöglich oder kam sie mangels Einigung nicht zu Stande, so wird die Tätigkeit des mittlerweiligen Substituten zivilrechtlich als Geschäftsführung ohne Auftrag im Sinne der §§ 1035 ff ABGB zu qualifizieren sein, dies mit der Maßgabe, dass mangels einer Honorarvereinbarung die für den üblichen Substitutionsverkehr geltende Regelung des § 22 RL-BA 2015 Platz greift.

1.7 **Ende der Tätigkeit:** Die Tätigkeit des mittlerweiligen Substituten endet

- 1.7.1 im Falle des vom betroffenen Rechtsanwalt selbst beauftragten mittlerweiligen Substituten bei Wegfall der Verhinderung des betroffenen Rechtsanwaltes,
- 1.7.2 im Falle eines durch die Rechtsanwaltskammer bestellten mittlerweiligen Substituten durch Enthebung durch die Rechtsanwaltskammer über seinen Antrag oder Antrag des Kammerkommissärs, dies wegen Wegfalles der Notwendigkeit oder aus sonst wichtigen Gründen (§ 34a Abs 7 RAO).

- 1.8 Die Tätigkeit eines mittlerweiligen Substituten über Auftrag des betroffenen Rechtsanwaltes oder über Bestellung durch den Ausschuss ist inhaltlich vollkommen ident, dies allerdings mit dem Unterschied, dass dem vom Rechtsanwalt selbst beauftragten mittlerweiligen Substituten keine

Amtsbestätigung durch den Ausschuss auszustellen ist (§ 34a Abs 3 RAO). Vom Ausschuss ist jedoch eine Verständigung des zuständigen Oberlandesgerichtes vorzunehmen (siehe § 14 RAO) und könnte vom Ausschuss gegebenenfalls eine Amtsbestätigung im Sinne einer „Wissensbestätigung“ ausgestellt werden, dies des Inhaltes, dass RA Dr. X von RA Dr. Y als mittlerweiliger Substitut im Sinne des § 34a Abs 1 RAO beauftragt wurde.

Der vom Rechtsanwalt selbst beauftragte mittlere Substitut hat sich daher für seine Tätigkeit auf die ihm erteilte Substitutionsvollmacht zu berufen, der vom Ausschuss bestellte mittlere Substitut auf den von der Rechtsanwaltskammer erlassenen Bescheid und die gemäß § 34a Abs 3 RAO ausgestellte Amtsbestätigung.

2. Kammerkommissär:

2.1 Rechtsgrundlagen: §§ 34a und 34b RAO.

2.2 Beauftragung oder Bestellung:

2.2.1 Die Bestellung des Kammerkommissärs erfolgt generell durch den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer (§ 34a Abs 2 RAO), wenn bei einem Rechtsanwalt die Berechtigung zur Berufsausübung vorübergehend ruht oder erloschen ist (§ 34a Abs 2 Satz 1 RAO). Dies von Amtswegen, darüber hinaus über Antrag eines mittlerweiligen Substituten, wenn sich für diesen die Notwendigkeit der Besorgung von Agenden im Sinne des § 34a Abs 2 letzter Satz RAO ergibt (§ 34a Abs 6 RAO).

Hat der betroffene Rechtsanwalt selbst dafür Sorge getragen oder erklärt sich ein anderer Rechtsanwalt fristgerecht bereit, als Rechtsanwaltskommissär (§ 34a Abs 5 RAO) die Aufgaben nach § 34a Abs 2 RAO zu erledigen, so hat die Bestellung eines Kammerkommissärs durch die Rechtsanwaltskammer zu unterbleiben.

2.2.2 Auch die Beauftragung eines Rechtsanwaltes mit den Agenden eines Kammerkommissärs erfolgt ausschließlich auf rechtsgeschäftlicher Basis (siehe Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1346 der Beilagen XXV.GP, dort auf Seiten 18, 19). Will daher ein Rechtsanwalt für die Fälle des § 34a Abs 2 RAO (Erlöschen oder Ruhen der Berufsausübungsberechtigung) die Bestellung eines Kammerkommissärs durch den Ausschuss verhindern, so hat er mit einem anderen Rechtsanwalt eine Vereinbarung abzuschließen, in welcher er dem anderen Rechtsanwalt als Rechtsanwaltskommissär gemäß § 34a Abs 5 RAO die sonst dem Kammerkommissär zukommenden Befugnisse ausdrücklich überträgt. Da dem bestellten Kammerkommissär nach § 34b Abs 2 RAO die Verfügungsberechtigung über alle berufsbezogenen Konten des verhinderten Rechtsanwaltes zukommt, ist in einer solchen Vereinbarung (oder in Ergänzung einer solchen Vereinbarung) auch eine bankrechtlich wirksame Zeichnungsberechtigung für alle Anderkonten und sonstigen kanzleibezogenen Bankkonten einzuräumen. Nur dann, wenn wirklich alle dem Kammerkommissär zukommende Befugnisse durch eine solche Vereinbarung wirksam übertragen werden, kann die Bestellung eines Kammerkommissärs durch den Ausschuss unterbleiben (§ 34a Abs 5 RAO).

2.3 Aufgaben: Für die Aufgaben des Kammerkommissärs gilt:

2.3.1 Er ist nicht Substitut des betroffenen Rechtsanwaltes im Sinne des § 14 RAO und ist daher (ausgenommen den Fall einer effektiven Mandatsübernahme) nicht berechtigt, im Namen der Mandanten des betroffenen Rechtsanwaltes tätig zu werden.

2.3.2 Ob die Aufzählung der Aufgaben in § 34a RAO demonstrativ oder taxativ ist, ist derzeit noch nicht geklärt.

Entgegen der in der Regierungsvorlage RV 1346 Beilage XXV. GP dort auf Seite 14 deponierten Ansicht, dass mit der Neuregelung die bisherige grundlegende Konzeption beibehalten werden sollte, dass dem Kammerkommissär wie vormals dem mittlerweiligen Stellvertreter alles obliegt, was mit der Fortführung des Unternehmens „Rechtsanwaltskanzlei“

verbunden ist (zur früheren Rechtslage ist auf die diesbezügliche Judikatur, insbesondere 2 Ob 13/02d, 8 Ob 75/15k zu verweisen), ist die Rechtsanwaltschaft der Auffassung, dass dem Kammerkommissär lediglich die Wahrnehmung der in § 34a Abs 2 RAO taxativ aufgezählten Funktionen (dazu tieferstehend) zukommt und der Kammerkommissär daher keine Obsorgeverpflichtung für reine Kanzleiangelegenheiten (Personal, Bürobetrieb, Zahlungsverpflichtungen für Kanzleiverbindlichkeiten, etc.) hat.

In einer der Regierungsvorlage vorangegangenen Textversion war die Aufzählung der Aufgaben durch das Wort „insbesondere“ eindeutig demonstrativ gemeint, was von der Anwaltschaft der Klarheit wegen kritisiert wurde.

Bereits in der letztendlichen Regierungsvorlage wurde die Textierung durch Entfall des Wortes „insbesondere“ geändert, wobei jedoch die Erläuterungen (im Wesentlichen) unverändert blieben. Die Textierung des § 34a Abs. 2 RAO spricht für eine taxative Aufzählung der Aufgaben, die Erläuterungen legen aber nahe, dass keine wesentliche Änderung in der Aufgabenstellung beabsichtigt wurde.

An dieser Stelle muss daher festgehalten werden, dass die Frage, ob die Aufzählung der Aufgaben des Kammerkommissärs taxativ oder demonstrativ ist, erst künftig durch die Judikatur endgültig geklärt werden wird.

Dass in § 34b Abs 2 RAO eine Verfügungsberechtigung auch für Kanzleikonten eingeräumt wird, steht nach Auffassung der Rechtsanwaltschaft mit der von ihr vertretenen Auffassung der taxativen Aufgaben - Aufzählung nicht im Widerspruch, da auch über Kanzleikonten Fremdgelder eingehen können, die in die Obsorgepflicht des Kammerkommissärs fallen (§ 34a Abs 2 RAO).

- 2.3.3 Erste Aufgabe des Kammerkommissärs ist, laufende Aufträge in der Kanzlei des betroffenen Rechtsanwaltes festzustellen und die Mandanten unverzüglich von seiner Bestellung als Kammerkommissär zu informieren.
- 2.3.4 Da der Kammerkommissär nicht Substitut im Sinne des § 14 RAO ist, **ist** er daher (ohne gesonderte direkte Bevollmächtigung durch die Mandanten des betroffenen Rechtsanwaltes) nicht berechtigt, im Namen der Mandanten des betroffenen Rechtsanwaltes aufzutreten. Es ist Aufgabe des Kammerkommissärs, dafür Sorge zu tragen, dass in allen anhängigen Rechtssachen die Mandanten des betroffenen Rechtsanwaltes über die Notwendigkeit einer Vollmachtsauflösung (§ 1020 ABGB) und die Notwendigkeit der Bestellung eines neuen Rechtsanwaltes informiert werden, insoweit nicht durch Tod des betroffenen Rechtsanwaltes (§ 1022 ABGB) oder sonstige Gründe das Vollmachtsverhältnis ex lege endet. Der Kammerkommissär ist daher verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Mandanten des betroffenen Kollegen für die Weiterführung der sie betreffenden Rechtssachen sorgen. Hierbei trifft ihn freilich nur eine Informationspflicht und keinesfalls die Pflicht, die tatsächliche Bevollmächtigung eines anderen Rechtsanwaltes zu überwachen.
- 2.3.5 Des Weiteren hat der Kammerkommissär festzustellen, welche Treuhandschaften bestehen. Es besteht die Verpflichtung, die Treugeber darüber zu informieren, dass der betroffene Rechtsanwalt vorübergehend oder auf Dauer nicht in der Lage ist, die Treuhandschaft abzuwickeln, sodass die Treugeber wiederum darüber zu informieren sind, dass das Treuhandverhältnis mit dem betroffenen Rechtsanwalt gegebenenfalls aufzulösen und ein anderer Treuhänder mit der Weiterführung der Treuhandschaft zu beauftragen ist. Auch hierbei obliegt dem Kammerkommissär die Informationspflicht, nicht aber die Pflicht zur Überwachung, inwieweit die Treugeber tatsächlich einen neuen Treuhänder bestellen.
- 2.3.6 Dem Kammerkommissär obliegt die Fremdgeldverwaltung. Er hat festzustellen, welche Fremdgelder bestehen. Er hat Fremdgelder

weiterzuleiten, wofür er nach § 34b Abs 2 RAO sowohl auf Anderkonten als auch Kanzleikonten ex lege zeichnungsberechtigt ist. Hierbei ist er an die bestehenden gesetzlichen Regelungen betreffend Fremdgeldgebarung eines Rechtsanwaltes gebunden.

2.3.7 Der betroffene Rechtsanwalt hat dem Kammerkommissär zur Erfüllung seiner Aufgaben die Akten und hinterlegten Urkunden zu übergeben und Zugang zu den von ihm im anwaltlichen Urkundenarchiv gespeicherten Urkunden zu ermöglichen (§ 34a Abs 2 RAO).

2.3.8 In Bezug auf die Tätigkeit im Zusammenhang mit der Überbindung von Mandaten an einen anderen Rechtsanwalt treffen den Kammerkommissär die Verpflichtungen nach § 12 RAO.

2.3.9 Sind alle Fremdgelder abgewickelt, sämtliche Mandanten betreffend die Notwendigkeit der Bestellung eines anderen Rechtsanwaltes informiert, sämtliche Mandanten betreffend die Bestellung neuer Treuhänder informiert und damit die Belange des § 34a Abs 2 RAO erfüllt, so obliegt dem Kammerkommissär schlussendlich die Obsorge für die Verwahrung von Urkunden und Akten. Die primäre Obsorgepflicht trifft den betroffenen Kollegen, im Falle seines Todes den Nachlass bzw. die Erben. Der Kammerkommissär ist daher verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass durch diese für eine ordnungsgemäße Verwahrung von Akten und Urkunden unter Wahrung der Verschwiegenheitsverpflichtung (§ 9 Abs 2 RAO)¹ Sorge getragen wird. Dies gilt auch für die weitere Verwahrung von Testamenten, Vorsorgevollmachten, etc. Lässt sich dies nicht bewerkstelligen, so verbleibt die Verpflichtung zur Verwahrung von Akten und Urkunden dem Kammerkommissär selbst.

2.4 Nur der vom Ausschuss bestellte Kammerfunktionär ist durch den Bestellvorgang mit den gesetzlichen Befugnissen des § 34a Abs 2 RAO und mit den Berechtigungen nach § 34b RAO ausgestattet. Übernimmt daher ein Rechtsanwalt diese Funktionen ohne Bestellvorgang, so wird dies nur möglich sein, wenn

¹ Erben haben keine Verschwiegenheitspflicht!

der sich für diese Funktion anbietende Rechtsanwalt auf Grund einer mit dem betroffenen Rechtsanwalt getroffenen Vereinbarung die erforderlichen Befugnisse und Berechtigungen aus dieser Vereinbarung herleiten kann. Trifft dies nicht zu, dann ist der sich dafür anbietende Rechtsanwalt nicht entsprechend ermächtigt und berechtigt, sodass ein Kammerkommissär durch die Rechtsanwaltskammer zu bestellen sein wird.

2.5 **Honorierung:** Betreffend die Honorierung gilt:

2.5.1 Der Rechtsanwalt, der ohne Bestellung die Funktion eines Rechtsanwaltskommissärs (§ 34a Abs 5 RAO) ausübt, ist in Bezug auf seine Honorierung auf eine mit dem betroffenen Rechtsanwalt getroffene Vereinbarung zu verweisen. Ein Kostenersatzanspruch gegenüber der Rechtsanwaltskammer gebührt nur dem durch die Rechtsanwaltskammer (Ausschuss) bestellten Kammerkommissär.

2.5.2 Auch dem Kammerkommissär wird empfohlen, mit dem betroffenen Kollegen bzw. gegebenenfalls dessen Rechtsnachfolgern eine Honorarvereinbarung für seine Tätigkeit abzuschließen. Kommt eine solche nicht zustande oder kann der Kammerkommissär einen Anspruch nicht innerhalb angemessener Frist einbringlich machen, so besteht ein Kostenanspruch des Kammerkommissärs gegenüber der Rechtsanwaltskammer gemäß § 34b Abs 3 RAO mit der Maßgabe des von der Plenarversammlung festgesetzten Höchstbetrages. Im Umfang der Zahlung durch die Rechtsanwaltskammer geht der Ersatzanspruch des Kammerkommissionärs gegen den Rechtsanwalt (dessen Rechtsnachfolger) auf die Kammer über (§ 34b Abs 4 RAO). Der Kammerkommissär hat daher über seine Tätigkeit laufende und nachvollziehbare Aufzeichnungen zu führen.

2.5.3 Wurde keine Honorarvereinbarung getroffen so gilt subsidiär nach § 5 Z 34 der AHK im Allgemeinen eine Bemessungsgrundlage von € 16.000,00, bei weittragender Bedeutung eine solche von € 42.000,00.

2.6 Ende der Tätigkeit:

2.6.1 Der Kammerkommissär ist über Antrag zu entheben, wenn alle Aufgaben im Sinne des § 34a Abs 2 RAO erfüllt sind (siehe oben Punkt 2.3) oder sonst aus wichtigen Gründen. Diese wichtigen Gründe sind im § 34a Abs. 7 RAO nicht weiter determiniert, wobei wichtige Gründe jedenfalls im Wegfall der Bestimmungsvoraussetzungen (§ 34 Abs. 1 und 2 RAO) zu sehen sind.

Ein schon bestellter Kammerkommissär ist darüber hinaus zu entheben, wenn die Beauftragung eines Rechtsanwaltes mit den Agenden eines Rechtsanwaltskommissärs dem Ausschuss rechtzeitig angezeigt wird (§ 34a Abs 5 letzter Satz RAO).

2.6.2 Mit seinem Enthebungsantrag hat der Kammerkommissär dem Ausschuss mitzuteilen, wo die Akten des betroffenen Rechtsanwaltes verwahrt werden, wo Urkunden (insbesondere auch Testamente, Patientenverfügungen, etc.) verwahrt werden und wer für diese Verwahrung die Verantwortung hat.

2.6.3 Die Tätigkeit des vom verhinderten Rechtsanwalt beauftragten Rechtsanwaltskommissärs endet nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarung, nach Erfüllung sämtlicher Aufgaben oder dann, wenn das Recht zur Berufsausübung wieder besteht und damit die Gründe des § 34a Abs 2 Satz 1 RAO weggefallen sind. Die rechtsgeschäftlich übertragenen Befugnisse werden darüber hinaus dann enden, wenn es (aus welchen Gründen auch immer) zur Bestellung eines Kammerkommissärs durch den Ausschuss kommt.

2.7 Amtsbestätigung:

2.7.1 Dem vom Ausschuss bestellten Kammerkommissär ist gemäß § 34a Abs. 3 RAO eine Amtsbestätigung über seine Bestellung auszustellen.

2.7.2 Einem Rechtsanwaltskommissär kann vom Ausschuss eine Amtsbestätigung im Sinne einer Wissensbestätigung mit dem Inhalt

ausgestellt werden, dass RA Dr. X auf Grund rechtsgeschäftlicher Bestellung durch Dr. Y für diesen die Agenden eines ~~Kammer~~ Rechtsanwaltskommissärs im Sinne des § 34a Abs 5 RAO wahrnimmt, sodass die Bestellung eines Kammerkommissärs unterblieben ist oder ein schon bestellter Kammerkommissär nach § 34a Abs 5 letzter Satz RAO wieder enthoben wurde.

Arbeitskreis Berufsrecht

10.10.2022